

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln Ihnen untenstehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. 6. Novelle zur 6. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Mit 11. Jänner trat eine Änderung der aktuellen Covid-19-SchutzmaßnahmenVO in Kraft. Relevant ist folgende Bestimmung:

- Es besteht **FFP2-Maskenpflicht**, wenn der **2m-Abstand nicht eingehalten** werden kann, auch an Arbeitsorten!
- Die Maskenpflicht **entfällt**, wenn geeignete **technische Schutzmaßnahmen** (z.B. Errichten von Trennwänden aus Plexiglas) oder **organisatorische Maßnahmen** (Bilden von festen Teams) getroffen werden.
- Das BMSGPK informierte uns, dass die Einführung von **2G am Arbeitsplatz** als „sonstige geeignete Schutzmaßnahme“ im Sinne der Schutzmaßnahmenverordnung anzusehen ist. Damit besteht **keine Pflicht zum Maskentragen**, wenn am Arbeitsplatz 2G eingeführt wird.

2. BMGSPK: Kontaktpersonenmanagement und versorgungskritisches Schlüsselpersonal

Das Gesundheitsministerium hat im Zuge der Novellierung der 6. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung auch die **Fachinformationen für Gesundheitsbehörden** (abrufbar unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>) auf den neuesten Stand gebracht. Von Interesse sind insbesondere die Darstellung zur behördlichen Vorgangsweise bei der Kontaktpersonennachverfolgung sowie die Empfehlung zum Umgang von Kontaktpersonen bei versorgungskritischem Schlüsselpersonal (siehe Anhang). „**Geboosterte**“ sind laut Darstellung des Ministeriums **nicht mehr als Kontaktperson** anzusehen und im Kontaktfall auch nicht mehr von Quarantänemaßnahmen betroffen. Konkret fallen alle unter diese Ausnahme, **bei denen „mindestens 3 immunologische Ereignisse“ zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben** (dies können zB 3 Impfungen oder auch eine Genesung + 2 Impfungen sein).

In der Gruppe des „**versorgungskritischen Schlüsselpersonals**“ sind auch ungeimpfte / nicht voll geimpfte Beschäftigte im Falle eines nachgewiesenen Kontakts mit Infizierten **von der Quarantänepflicht befreit, solange sie selbst symptomfrei sind**. Laut den Handlungsempfehlungen zum versorgungskritischem Schlüsselpersonal gehört zu dieser Gruppe Personal, das zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist, **„wenn eine Betriebsunterbrechung großen technisch-wirtschaftlichen Schaden verursachen würde** (z.B. Stahlerzeugung, Glaserzeugung)“. Nach unseren Informationen ist jedenfalls **die Herstellung von Verpackungen als systemrelevante Branche** einzuordnen! Diese Empfehlung gilt ausschließlich für Personen, deren **Anwesenheit am Arbeitsort zwingend erforderlich ist**, um unverhältnismäßigen Schaden abwenden zu können. Sie gilt demnach **nicht für alle Personen**, die zu den oben angeführten Personalgruppen zählen. Die Einstufung ist eine **Einzelfallentscheidung** und liegt im Ermessen der zuständigen lokalen Gesundheitsbehörde.

Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Seite der WKÖ <https://www.wko.at/service/umgang-mit-corona-kontaktpersonen.html>

3. Hinweis: Verkürzte Gültigkeit Impfzertifikate!

Das Gesundheitsministerium möchte nochmals auf eine anstehende Änderung hinweisen: Mit 1. Februar 2022 ändert sich die Gültigkeitsdauer der Impfnachweise bzw. der Impfzertifikate in Österreich (Grüner Pass): Die erste Impfserie (2 Impfungen oder Genesung + 1 Impfung) ist künftig nur mehr 180 Tage gültig. Das Impfzertifikat der Booster-Impfung (3 Impfungen oder Genesung + 2 Impfungen) ist weiterhin 270 Tage gültig.

Die Änderung der Gültigkeitsdauer der Impfnachweise bzw. der Impfzertifikate betrifft **nur die Anwendung des Grünen Passes in Österreich**. Für die Einreise nach Österreich sind Impfzertifikate oder andere Impfnachweise weiterhin 270 Tage gültig.

Von dieser Änderung betroffen sind aus heutiger Sicht rund 775.000 Personen. Diesen Personen wird empfohlen, zeitnah aber spätestens bis 1. Februar 2022 eine Booster-Impfung in Anspruch zu nehmen.

4. 12. Novelle der Covid-19-Einreiseverordnung

Das Gesundheitsministerium hat auch bei der Einreiseverordnung auf die weltweite Ausbreitung der Omikron-Welle reagiert: Inhaltlich umfasst die Novelle eine **Leerung der Anlage 1** (Virusvariantengebiete), somit verliert § 6 der Verordnung seinen Anwendungsbereich. Dieser § 6 untersagte grundsätzlich die Einreise aus Virusvariantengebieten und solchen Staaten mit hohem epidemiologischem Risiko laut Anlage 1 (mit zahlreichen Ausnahmen). Somit können im Ergebnis **Angehörige aller Staaten zu denselben Bedingungen** einreisen.

Die Novelle tritt **mit 24. Jänner** in Kraft.

5. Deutschland: Einstufung Österreich als Hochrisikogebiet

Mit 16.1.2022 hat Deutschland Österreich wiederum auf die Liste der Hochrisikogebiete gesetzt. Für Betriebe sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Digitale Einreiseanmeldung www.einreiseanmeldung.de verpflichtend vor der Einreise
- Personen die das sechste Lebensjahr vollendet haben, müssen unabhängig von der Art des Verkehrsmittels bei Einreise über einen **Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis** verfügen. Für Personen, die **im Rahmen des Grenzverkehrs für bis zu 24 Stunden nach DE einreisen** (oder sich bis zu 24h im Ausland aufhalten) sowie **Grenzgänger und Grenzpendler**, die weder über Impf- noch Genesenen-Nachweis verfügen, muss der **Testnachweis zwei Mal pro Woche** erneuert werden
- Für Personen (>6 Jahre), die **weder geimpft noch genesen** sind, besteht eine **10-tägige Quarantänepflicht** mit der Möglichkeit zur Freitestung ab dem fünften Tag. Geimpfte und genesene Personen sind bei Erbringung eines Nachweises von der Quarantäne befreit.

Ausnahmen von der Anmelde- und Quarantänepflicht bestehen u.a.

- Bei der Durchreise durch D auf dem schnellsten Weg

- Für Grenzgänger und Grenzpendler (siehe oben)
- Bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in D oder in einem Risikogebiet

Ausnahmen von der Quarantänepflicht (mit aufrechter Anmeldepflicht!) bestehen u.a.

- Für Personen mit Testnachweis
- Für Reisen aus **zwingend notwendigen beruflichen Gründen**

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Robert-Koch-Instituts unter [diesem Link](#).

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann

Fachverband PROPAK - PROPAK Austria
A-1041 Wien, Brucknerstrasse 8
Tel.: 0043-1-505 53 82-32
Fax: 0043-1-505 53 82-44
e-mail: seelmann@propak.at
Homepage: www.propak.at



[Datenschutzerklärung](#)